

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01486/2018 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: Richtlinie für die Kosten der Unterkunft überarbeiten**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt unter Zuhilfenahme von externer Begleitung die Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft (KdU-Richtlinie) mit dem Ziel der Schaffung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen in den Stadtteilen neu zu fassen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Die Kosten der Unterkunft für die Leistungsbezieher von Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden mittels einer Verwaltungsrichtlinie geregelt.

Zumindest für den Personenkreis des SGB XII handelt die Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis. Die fachliche Aufsicht erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Es handelt sich um die Umsetzung der Maßgaben von SGB II und SGB XII für die Anerkennung angemessener Unterkunftskosten der Leistungsbezieher.

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Der Beschlussvorschlag sieht eine externe Begleitung bei der Überarbeitung der Richtlinie für die Kosten der Unterkunft vor.

Kosten für eine solche Zuhilfenahme externer Begleitung betragen je nach Umfang der Begleitung und der damit verbundenen zeitlichen und inhaltlichen Aufwendungen einen 5-stelligen Betrag, dessen Höhe nicht wirklich bestimmt werden kann, da eine solche Leistung mittels einer Ausschreibung am Markt zu vergeben ist und die Kostenhöhe von dem wirtschaftlichsten Angebot abhängt.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Der Antrag sieht vor, einen externen Gutachter zu beauftragen. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, für die es keine rechtliche Notwendigkeit gibt und die zusätzliche Ausgaben nach sich ziehen würde, wenn der Antrag in der vorliegenden Fassung beschlossen würde. In Anbetracht der momentanen Haushaltslage ist dafür zurzeit kein Raum.

Durch die Verwaltung wurde die Richtlinie kürzlich überarbeitet und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Mit dem Jobcenter wurden Absprachen zur Ermessensausübung vorgenommen.

Die aktuelle Richtlinie der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 21.03.2018 der zuständigen Fachaufsicht zur rechtlichen Bewertung überreicht. Hierzu teilte die Fachaufsicht am 06.04.2018 mit,

dass die Verwaltung mit der Richtlinie den von der Rechtsprechung vorgegebenen Weg auf den ersten Blick konsequent umsetzt.

Gleichwohl dürfte es auch aus Sicht der Verwaltung nur sehr bedingt gelingen, mithilfe einer KdU-Richtlinie wirksam der sozialen Segregation entgegenzuwirken (vgl. Kapitel 6.1.4.2. Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Januar 2017). Auch deshalb wurde nach Zusage der Verwaltungsleitung im Hauptausschuss am 20.03.2018 eine Arbeitsgruppe unter Teilnahme von Vertretern der jeweiligen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung gebildet worden, um die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft zu modifizieren. Die Arbeitsgruppe hat bislang zweimal getagt, die Arbeit für eine Modifizierung der Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen.

Daher wird empfohlen, die Arbeit in der Arbeitsgruppe fortzusetzen.



Dr. Rico Badenschier